



Neue Einflussfaktoren wirken auf Patentpolitik

Jörg-Michael Scheil
Schulz Noack Bärwinkel,
Shanghai



Der dritte Entwurf des novellierten Patentgesetzes wurde im September vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses in erster Lesung diskutiert. Es ist aufschlussreich, den Entwurf im Zusammenhang mit den vom chinesischen Staatsrat am 5. Juni 2008 vorgelegten »Grundzügen einer nationalen Strategie für gewerbliche Schutzrechte« sowie den Bedingungen zur Anerkennung von Hochtechnologieunternehmen zu betrachten.

Wichtige Neuentwicklung bei Novellierung von Patentgesetz

Der letzte Entwurf enthält gegenüber den Vorentwürfen einige wichtige Neuentwicklungen. Zu begrüßen ist, dass für Erfindungspatente von dem bisher geltenden relativen Neuheitsbegriff zu einem absoluten Neuheitsbegriff übergegangen werden soll. Bisher wurde Anmeldungen in China Neuheit zuerkannt, obwohl die entsprechende Erfindung bereits im Ausland benutzt wurde. Kritiker betonten einhellig, dass diese Regelung zu einer Qualitätsminderung chinesischer Patente führte.

Nach dem neuesten Entwurf soll nun in Zukunft jede Benutzung im Ausland neuheitsschädlich sein. Dadurch würde chinesischen Unternehmen eine Möglichkeit genommen, unter missbräuchlicher Ausnutzung ausländischer Erfindungen in China ein nationales Patent zu erlangen.

Eine besonders umstrittene Regelung des Vorentwurfs betraf das Erfordernis, Patente für alle in China getätigten Erfindungen zunächst in China anzumelden, bevor eine ausländische Anmeldung getätigt werden kann. Dieses strenge Erstanmeldeerfordernis wird vom neuen Entwurf beseitigt. Anmelden in China, gleichgültig ob es sich um chinesische Unternehmen oder ausländisch investierte Unternehmen handelt, wird damit ein wichtiges Stück Entscheidungsfreiheit in ihrer Patentpolitik zurückgegeben. Allerdings ist eine sogenannte Geheimhaltungsprüfung Voraussetzung der Auslandsanmeldung.

Nationale IP-Strategie für mehr Innovation

Das Strategiepapier des Staatsrates schreibt das staatliche Ziel fest, die Qualität und Quantität des selbst geschaffenen geistigen Eigentums in China zu steigern, um den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungserfordernissen gerecht zu werden. China soll in ein innovatives Land verwandelt werden. Bereits innerhalb der nächsten fünf Jahre soll China in der Zahl der jährlichen Patenterteilungen für inländische Anmelder mit den entwickelten Ländern auf einem Niveau liegen. Gleichzeitig soll die Zahl der ausländischen Anmeldungen chinesischer Anmelder erheblich gesteigert und eine Gruppe weltberühmter Marken herausgebildet werden.

Was die technologiepolitischen Ziele des Staatsrats angeht, ist zu hoffen, dass diese nicht zur Verstärkung einer protektionistischen Prüfungs- und Erteilungspraxis des chinesischen Patentamts führen.

Regeln zur Anerkennung von Hochtechnologieunternehmen

Am 11. Juli 2008 sind detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Hochtechnologieunternehmen ergangen. Ein Hochtechnologieunternehmen muss über eigene Kernschutzrechte verfügen. Auch die Rechte aus einer exklusiven Lizenz können anerkennungsfähige Kerntechnologie sein, sofern besondere zusätzliche Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehört, dass die Laufzeit der Lizenz mindestens fünf Jahre

betragen muss. Die Ausführungsbestimmungen stellen zusätzlich klar, dass nur eine weltweite Lizenz zur entsprechenden Anerkennung des Antragstellers führt. Sofern Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen in China betroffen sind, ist dieses Kriterium unrealistisch. Es erscheint geradezu wirtschaftlich unvernünftig, einer Tochtergesellschaft in China eine solche territorial unbeschränkte Lizenz einzuräumen. Tatsächliche Fälle solcher Lizenzen sind auch in der Praxis nicht bekannt.

Es ist unverkennbar, dass durch steuerliche Anreize ausländische Unternehmen motiviert werden sollen, nachhaltige Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nach China zu verlagern. Gleichzeitig ist der Gesetzgeber bestrebt, die Forschungsergebnisse aus dieser Tätigkeit im Inland zu konzentrieren, wo sie der Entscheidungshoheit der lokalen Behörden und Gerichte unterstehen und für die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft im Sinne der nationalen IP-Strategie nutzbar gemacht werden können. Ausländische Unternehmen sind jedoch gut beraten, neben den steuerlichen Fördermaßnahmen die im Lande vorhandenen Schutzmechanismen gegen Verletzungen und die Verträglichkeit etwaiger Verfügungsbeschränkungen über Erfindungen mit ihrer globalen Patentstrategie bei der Festlegung der R&D-Strategie zu berücksichtigen. ■

Kontakt

Jörg-Michael Scheil
Schulz Noack Bärwinkel, Shanghai
Telefon 0086 21 / 62 19 83 70
jm.scheil@snblaw.com